

Satzung
Deutsche Gesellschaft für computergestützte Zahnheilkunde e.V.

1. Name und Sitz der Gesellschaft

- 1.1. Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für computergestützte Zahnheilkunde e.V." (DGCZ)
- 1.1a Die Gesellschaft ist assoziierte Gesellschaft der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) gemäß Assoziationsvertrag
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg
- 1.3. Die Gesellschaft ist am 31.03.1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 13 233 eingetragen worden.

2. Zweck, Aufgabe und Ziele der Gesellschaft

- 2.1. Zweck der Gesellschaft ist es, die Anwendung von Informations-, Kommunikations- und Computertechnologie in der Zahnmedizin und Medizin zu fördern und damit zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der zahnärztlichen Versorgung in der Bevölkerung beizutragen.
- 2.2. Aufgabe der Gesellschaft soll sein, wissenschaftliche Arbeiten aus Praxis, Klinik und Hochschule zu initiieren und zu fördern, die sich mit der Anwendung computergestützter Verfahren in der Zahnheilkunde befassen sowie deren Veröffentlichung in den einschlägigen, insbesondere wissenschaftlichen Fachorganen zu unterstützen.
- 2.3. Zahnärzte, die sich computergestützter Behandlungsverfahren bedienen, bei Institutionen, Körperschaften, Behörden, Gerichten und Versicherungsträgern durch Gutachten u. ä. zu unterstützen.
- 2.4. Den Zahnärzten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Vereinszwecks in Form von Kursen und Seminaren anzubieten.
- 2.5. Die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Institutionen, um Erfahrungen und wissenschaftliche Ergebnisse auszutauschen.
- 2.6. Ziel der Gesellschaft ist, den computergestützten Behandlungsverfahren einen angemessenen Platz in der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zu sichern.
- 2.7. Ziel der Gesellschaft ist es auch, Informatiker bzw. Vertreter von Berufsgruppen mit informationstechnologischer Ausbildung besonders anzusprechen und für die Aufgaben der DGCZ zu gewinnen.

3. Gemeinnützigkeit der Gesellschaft

- 3.1. Die Gesellschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig.
- 3.2. Die Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Vermögen der Gesellschaft

- 4.1. Das Vermögen der Gesellschaft wird gebildet aus den von den Mitgliedern entrichteten Beiträgen, Spenden, Zuschüssen für die Übernahme von Forschungsaufträgen sowie aus den Erträgen des zinstragend anzulegenden Vermögens.
- 4.2. Sämtliche Mittel sind nur für satzungsgebundene Zwecke und zur Deckung des damit verbundenen Geschäftsaufwandes zu verwenden.
- 4.3. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Vorstands- und Arbeitskreismitglieder der Gesellschaft erhalten nur die direkt nachgewiesenen Ausgaben erstattet.
- 4.5. Die Höhe von Aufwandsentschädigungen wird durch die Richtlinien der Bundeszahnärztekammer beschränkt.
- 5. Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft der Gesellschaft besteht aus Ordentlichen, Außerordentlichen, Fördernden und Kooperativen Mitgliedern:
 - 5.1. Ordentliche Mitglieder können alle Zahnärzte und Ärzte werden, denen die computergestützte Zahnheilkunde ein Anliegen ist. Ebenso können Angehörige von anderen Berufsgruppen, die auf dem Gebiet der computergestützten Zahnmedizin / Zahntechnik tätig sind, Mitglieder werden. Neue Mitglieder müssen gemäß Assoziationsvertrag mit der DGZMK vom 01.10.2005 immer auch Mitglieder der DGZMK sein.
 - 5.2. Der Antrag auf eine Ordentl. Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder sind wählbar und haben Stimmrecht.
 - 5.2a Außerordentliche Mitglieder können Vertreter von Berufsgruppen ohne zahnärztliche Approbation werden, denen die computergestützte Zahnheilkunde ein Anliegen ist.
 - 5.3. Fördernde Mitgliedschaft kann von Institutionen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, Arbeitskreisen und -gemeinschaften erlangt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
 - 5.4. Kooperative Mitgliedschaft kann von jedem Zahnarzt auf Vorschlag eines Mitgliedes erlangt werden. Ebenso können Studenten klinischer zahnmedizinischer Semester als Kooperative Mitglieder aufgenommen werden.
 - 5.5. Die Voraussetzungen für die Umwandlung einer kooperativen in eine ordentliche Mitgliedschaft entsprechen denen für die Aufnahme eines Ordentlichen Mitgliedes.
 - 5.6. Fördernde und Kooperative Mitglieder sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
 - 5.7. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.7.1. Mit dem Tod des Mitgliedes
 - 5.7.2. Durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - 5.7.3. Durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand zum Schluß des Kalenderjahres, sobald der Betroffene trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Jahresbeitrag zu entrichten unterlassen hat.

5.7.4. Durch Ausschluß aus der Gesellschaft. (siehe dort, Ziff.9)

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen der Gesellschaft zu nutzen und gegebenenfalls die Hilfe, den Rat und die Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- 6.2. Die Mitglieder haben das Recht auf Information über die laufenden Vorhaben der Gesellschaft und Tätigkeit der Arbeitskreise.
- 6.3. Die Mitglieder haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere aktiv an den Zielen der Gesellschaft mitzuwirken.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich angemessen zu verhalten und das Ansehen der Gesellschaft nicht zu schädigen, die Satzung und Geschäftsordnung zu befolgen und die Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten.

7. Mitgliedsbeitrag

- 7.1. Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebt die Gesellschaft von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Gründungsversammlung und später von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres zu entrichten.

8. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht oder sich Verdienste auf Gebieten erworben haben, die mit den Aufgaben und Zielen der Gesellschaft zusammenhängen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge entbunden, im Übrigen allen anderen Mitgliedern gleichgestellt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können auf Grund besonderer Verdienste um die DGCZ durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten/ Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen entbunden.

9. Ausschluß aus der Gesellschaft

- 9.1. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und auf die Berufungsfrist hinzuweisen sowie dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- 9.2. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig erfolgt, so hat der erweiterte Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

Geschieht dies nicht in der festgelegten Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

- 9.3. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Vorstandsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

10. Organe der Gesellschaft

- 10.1. Die Mitgliederversammlung
- 10.2. Der Vorstand
- 10.3. Die Geschäftsführung
- 10.4. Die Arbeitskreise
- 10.5. Die Sektion Informatik

10.1. Mitgliederversammlung

- 10.1.1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung muß spätestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Tagungsort und Zeit vom Vorstand erfolgen. Die Einladung kann sowohl schriftlich per Post als auch per E-Mail erfolgen.
- 10.1.2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.
- 10.1.3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 10.1.4. Der Vorstand kann mehrheitlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine besondere Veranlassung einberufen. In diesem Falle beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.
- 10.1.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.
- 10.1.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 10.1.7. Sämtliche Beschlüsse oder Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
- 10.1.8. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 10.1.9. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung wird von der Geschäftsführung nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen, oder der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.1.10. Das Protokoll ist außer vom Protokollführer vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

10.1.11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1.11.1 Die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes, der Arbeitskreise und der Rechnungsprüfer

- 10.1.11.2 Die Genehmigung der Jahresrechnungslegung des Kassenberichts
- 10.1.11.3 Die Entlastung des Vorstandes
- 10.1.11.4 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 10.1.11.5 Die Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
- 10.1.11.6 Der Beschluß von Satzungsänderungen
Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung in Form und Inhalt allen einberufenen Mitgliedern bekannt gemacht wird. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die von Behörden oder ähnlichen Institutionen gefordert werden, können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- 10.1.11.7 Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft
- 10.1.11.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern

10.1.12. Rechnungsprüfung

- 10.1.12.1. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand, den Arbeitskreisen noch der Geschäftsführung angehören.
- 10.1.12.2. Die Rechnungsprüfung wird von den Rechnungsprüfern durchgeführt und das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung vorgetragen.

10.2. Der Vorstand

- 10.2.1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Der zweite Stellv. Vorsitzender wird von den Mitgliedern der Sektion Informatik bestimmt, sofern nicht bereits ein Mitglied des AK Informatik ein gewähltes Mitglied des Vorstandes ist.
- 10.2.2. Zum erweiterten Vorstand gehören sieben Beisitzer und ggf. der Geschäftsführer.
- 10.2.3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 10.2.4. Alle Vorstandsmitglieder haben in der Gesellschaft bestimmte Aufgaben zu übernehmen, die einvernehmlich untereinander durch den erweiterten Vorstand aufgeteilt werden. Jeder Arbeitskreis wird von wenigstens einem Mitglied des erweiterten Vorstandes verantwortlich als Vorsitzender betreut. Die grundsätzliche Ablehnung eines solchen Amtes ist gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand. Jeder Arbeitskreis setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und von ihm im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgewählten Mitgliedern der Gesellschaft.
- 10.2.5. Der Vorstand gemäß §26 BGB vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.
- 10.2.6. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen, wenn sich auf Befragung der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt.

- 10.2.8. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 10.2.9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dieses Amt kommissarisch, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
- 10.2.10. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 10.2.11. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- 10.2.12. Die Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
- 10.2.13. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung hat die Geschäftsführung bzw. der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 10.2.14. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand, wenn außer dem Geschäftsführer mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder Beschluß als abgelehnt.
- 10.2.15. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Regelung zustimmen.

10.2.16. Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand hat die Zwecke und Ziele der Gesellschaft nach innen und außen zu vertreten, auf Einhaltung der Vorgaben der DGZMK gemäß Assoziationsvertrag vom 01.10.2005 zu achten, sich für seine Mitglieder einzusetzen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, die Geschäftsführung zu beaufsichtigen und mit den Haushaltsmitteln der Gesellschaft sparsam umzugehen; außerdem über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschließen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- 10.2.16.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 10.2.16.2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - 10.2.16.3. Erstellung eines Jahresberichtes.
 - 10.2.16.4. Erlaß einer Geschäftsordnung.
 - 10.2.16.5. Planung und Durchführung von besonderen Vorhaben, die dem Zwecke, den Aufgaben und Zielen der Gesellschaft dienen.
 - 10.2.16.6. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - 10.2.16.7. Einrichtung von Arbeitskreisen und Beschreibung bzw. Festlegung ihrer Aufgaben.
 - 10.2.16.8. Beschlußfassung über Ausschluß und Streichung von Mitgliedern, Aufnahme von Fördernden Mitgliedern.
 - 10.2.16.8a auf Einhaltung der Vorgaben und Pflichten gemäß Assoziationsvertrag mit der DGZMK vom ... zu achten.

10.2.17. Haushalt

- 10.2.17.1. Der Schatzmeister hat unter Mitarbeit der Geschäftsführung nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen, dem Vorstand vorzulegen und die Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer zu veranlassen.
- 10.2.17.2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

10.3. Die Geschäftsführung

- 10.3.1. Der Vorstand kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mit der Geschäftsführung betrauen oder einen Nichtzahnarzt als Geschäftsführer bestellen.
- 10.3.2. Die Aufgaben des Geschäftsführers legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.
- 10.3.3. Die Geschäftsführung erledigt die anfallenden Arbeiten für den Vorstand. Die Geschäftsführung muß die entstandenen Auslagen durch Belege nachweisen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung erhält eine vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung beschlossene Entschädigung.

10.4. Die Arbeitskreise

- 10.4.1. Der Arbeitskreis Wissenschaft
- 10.4.2. Der Arbeitskreis Gebührenordnung und Recht
- 10.4.3. Der Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung
- 10.4.4. Der Arbeitskreis Technik und Material
- 10.4.5. Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit
- 10.4.6. Über die Sitzungen der Arbeitskreise ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu unterbreiten. Die Einladungen erfolgen analog den Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann auf besondere Veranlassung die Sitzung eines Arbeitskreises einberufen.

10.4 a Die Sektion „Informatik“

- Die Sektion „Angewandte Informatik“ geht aus dem ehemaligen AK für Angewandte Informatik in der DGZMK hervor. Die Sektion erhält das Recht, sich als Anhang zum Namen der DGZ wie folgt auszuweisen: DGZ – Sektion Informatik.
- 10.4.1a In dieser Sektion soll die gesamte Breite der Informatik mit Bezug zur Zahnmedizin wissenschaftlich thematisiert werden.
- 10.4.2a Auf der Jahrestagung der DGZ organisiert die Sektion ein Forum, in dem wissenschaftliche Arbeiten und Ergebnisse angemessen präsentiert und diskutiert werden können.
- 10.4.3a Über gesonderte Sitzungen oder Veranstaltungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu unterbreiten. Die Einladungen erfolgen analog den Vorstandssitzungen.

11. Auflösung der Gesellschaft

- 11.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluß einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen oder mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Sollten

in der Mitgliederversammlung zur Auflösung der Gesellschaft nicht die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend sein, so wird eine zweite Versammlung innerhalb der nächsten 3 Monate, frühestens jedoch nach 6 Wochen, einberufen. In dieser Versammlung kann die Auflösung durch 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 11.2. Im Falle der Auflösung soll das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Gesellschaft für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) fallen.

Die vorstehende Satzung der Gesellschaft für computergestützte Zahnheilkunde in Deutschland e.V. wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Januar 1992 von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Zahnärzten unterzeichnet und einstimmig angenommen.

In der Gründungsversammlung wurde folgender Vorstand gewählt:

Vorsitzender:	Dr. Klaus Wiedhahn
Stellvertr. Vorsitzender:	Dr. Bernd Reiss
Schriftführer:	Dr. Hans C. Müller
Schatzmeister:	Dr. Heinz Kölbach
1. Beisitzer:	ZA Thomas Bühner
2. Beisitzer:	Dr. Günter Fritzsche
3. Beisitzer:	ZA Sören Hansen
4. Beisitzer:	Dr. Ulrich Lange

Bei der letzten Wahl am 04. Juli 2025 wurde folgender Vorstand gewählt:

Vorsitzender:	Dr. Bernd Reiss
Erster stellvertr. Vorsitzender:	Dr. Olaf Schenk
Zweiter stellvertr. Vorsitzender:	Prof. Dr. Maximiliane Schlenz-Helmke
Schatzmeister:	Dr. Günter Fritzsche
Schriftführer:	Dr. Michael-Kurt Prüfert
1. Beisitzer:	Dr. Hendrik Zellerhoff
2. Beisitzer:	ZA Lutz Brausewetter
3. Beisitzer:	ZA Jan-Wilhelm Schweppe
4. Beisitzer:	Prof. Dr. Jan-Frederik Güth